

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekanntnis

Huhtamaki Foodservice Germany Operations
GmbH & Co
Bad Bertricher Straße 6-9
56859 Alf

Aufgabenbereich	Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner	Frau Roeder
Zimmer	4.11
Telefon	02671/61-411
Telefax	02671/61-5410
E-Mail	sonja.roeder@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BIM-Z 1392/2021-2
Datum	30.01.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):

Vorhaben Nachtrag zu BIM-Z 1392/2021
**Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- Errichtung u. Inbetriebnahme vier neuer Produktionslinien inkl. Pulp-
System im Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer
Änderungsmaßnahmen**

Ort Alf

Gemarkung Alf, Flur: 1, Flurst.: 2018/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 31.07.2024, eingegangen am 02.08.2024, ergänzt durch aktualisierte Planunterlagen Entwässerung am 30.09.2024, nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen aus Papierfasern ergeht nach Durchführung des nach BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

A) Genehmigungsbescheid

- I. Der Fa. Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG, Bad Bertricher Straße 6-9, 56859 Alf/Mosel wird gemäß §§ 4 und 16 und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 6.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung,

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten	Bürgerbüro
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- Errichtung und Inbetriebnahme ■■■ neuer Produktionslinien inkl. Pulp-System im
Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer Änderungsmaßnahmen -
am Standort in der Gemarkung Alf, Flur: 1, Flurst.: 2018/2**

erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Errichtung von ■■■ weiteren Fiber-Deckelanlagen mit Pulp-System (CCS2 – analog Bestand) im Gebäude X/W – Bereich Fiber 2
- Der Bereich Fiber 2 gliedert sich zukünftig in die Bereiche Fiber 2a (bestehende Produktionslinien ■■■ mit Pulp-System CCS3) und Fiber 2b (geplante Produktionslinien ■■■ mit Pulp-System CCS2).
- Die Druckluftherzeugung (Kompressorgebäude S), das Kühl-/Kaltwassersystem (westlich hinter Gebäude P/T inkl. Wasser-/Puffertanks im Gebäude U) und das Lager für Additive sind zukünftig Nebeneinrichtungen der Kernanlage (Produktionslinien inkl. Pulp-Systeme).
- Nutzungsänderung der Halle Y: Lagerung von Zellulose-Rohstoff anstatt Kunststoffgranulaten sowie Errichtung von Sozialräumen
- Errichtung eines weiteren Abwassertanks (analog Bestand) ohne Veränderung der bereits genehmigten Einleitmenge.

Im beantragten Zustand ergibt sich eine Produktionsleistung von maximal ■■■ an Papier (Bruttokapazität hergestelltes Papier / im Planzustand ■■■ Linien je ■■■, max. ■■■ Linien je Pulper. Damit einher geht, dass die genehmigte Kapazität der Anlage von ■■■ durch das Änderungsvorhaben nicht überschritten wird. Die max. mögliche Produktionskapazität der Gesamtanlage beträgt aktuell ■■■ (■■■ pro Pulpsystem),

- II. Der Änderungsgenehmigung dieser Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Kapitel D aufgeführten Inhalts-Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Genehmigung in Bezug auf die Planunterlagen ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.
- III. Die unter Kapitel D aufgeführten Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.

- IV. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. Insbesondere sind folgende Genehmigungen bzw. Anzeigen maßgeblich:
- Genehmigung nach § 4 BlmSchG vom 15.12.2022, Az. BIM-Z 1392/2021
 - Bestätigung Änderungsanzeige nach § 15 BlmSchG vom 31.05.2023, Az. 22/02/5.1/2023/0083
 - Bestätigung Änderungsanzeige nach § 15 BlmSchG vom 26.10.2023, Az. 22/02/5.1/2023/0234
- V. Da die Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) fällt, wird auf das für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt hingewiesen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BlmSchG):
- „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“ (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 6750)
- VI. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B) Anlagen- und Betriebsdaten

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage nach der Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die genehmigte maximale Produktionsmenge beträgt insgesamt [REDACTED] ([REDACTED] pro Pulpsystem, Bruttokapazität hergestelltes Papier).

Aufgrund des Wegfalls der „Kunststofflinie“ dienen die Drucklufterzeugung (Kompressorgebäude S) und das Kühl-/Kaltwassersystem (westlich hinter Gebäude P/T inkl. Wasser-/Puffertanks im Gebäude U) zukünftig alleinig den „Papier-Produktionslinien“ und werden somit als Nebeneinrichtungen der Kernanlage (Produktionslinien inkl. Pulp-Systeme) eingestuft.

Folgende Nebeneinrichtungen dienen dem Anlagenzweck gem. Nr. 6.2.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV, der Herstellung von Papier:

- Prozessschritte zur Veredelung (BE4)
- Rohstofflager (BE5)
- Lager Additive (BE6)
- Werkzeuglagerung / Werkzeugreinigung (BE7)
- Wasservorratstanks (BE8) und Abwasserpuffertanks (BE9)
- Mechanische Feststoffreinigung Abwasser (BE10)
- Drucklufterzeugung (BE11)
- Kühl-/Kaltwassersystem (inkl. Wassertanks / BE12)

Die Anlage setzt sich aus den in nachfolgender Tabelle dargestellten Anlagenteilen zusammen.
Die von der Änderung betroffenen Anlagenteile sind in roter Farbe dargestellt.

Anlagenteile	Geb.	Betriebseinheiten	Kapazität
Bereich Fiber 1	P		
CSS1	P	BE1.1	██████████
			██████
Bereich Fiber 2 (a und b)	X/W		
CSS2 (neu)	W	BE1.2	██████████
CSS3	W	BE1.3	██████████
			██████████
Bereich Fiber 3	I		
██████████	I	BE1.4	██████████
CSS5	I	BE1.5	██████████
			██████████
Sonstige Nebeneinrichtungen			
Rohstofflager (geändert)	Z/Y	BE5	

Anlagenteile	Geb.	Betriebseinheiten	Kapazität
Lager Additive (geändert)	K/U	BE6	
Werkzeuginnenlager / Werkzeugreinigung	K	BE7	
Wasservorratstanks	vor Q	BE8	
Abwasser- puffertanks (geändert)	vor H/G	BE9	
Mechan. Feststoffreinigung Abwasser	vor H/G	BE10	
Drucklufterzeugung (neu)	S	BE 11	
Kühl-/Kaltwassersystem (inkl. Wassertanks - neu)	hinten P+T / U	BE 12	
SUMME		max. Produktionskapazität der Produktions-Linien	

C) Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

I. Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigungen gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ein. Die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Bauvorhaben „Errichtung von Sozialräumen in einer bestehenden Halle (Gebäude Y)“ sowie „Errichtung eines 2. Abwassertanks“ wird gemäß den vorgelegten Bauantragsunterlagen erteilt.

a) Errichtung von Sozialräumen in einer bestehenden Halle (Gebäude Y)

Die inkludierte Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von Sozialräumen in einer bestehenden Halle (Gebäude Y)“ auf dem Grundstück Flur: 1, Flurst.: 2036/1; 2038, 2067/1, 2068/3 und 2073 in der Gemarkung Alf wird unter der Bedingung erteilt, dass nachstehende Nachweise und Unterlagen hier vor Baubeginn vorgelegt werden:

1. der von einer/m Prüflingenieur/in geprüfte Standsicherheitsnachweis (Statik)
2. die von einer/m Prüflingenieur/in geprüften Konstruktions-/Bewehrungspläne

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn diese Unterlagen vollständig und mängelfrei hier vorliegen.

Auflagen:

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mittels beigefügten Vordrucks anzuzeigen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
2. Die Stellungnahme des Abwasserwerk der VG Zell vom 24.04.2024 ist zu beachten.
3. Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mittels Vordruck anzuzeigen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine Bescheinigung der/des vom Bauherrn beauftragten Prüffingenieurin/Prüffingenieurs vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.

4. Vor Baubeginn ist gem. § 55 Abs. 1 LBauO eine verantwortliche Bauleiterin/ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

b) Errichtung eines 2. Abwassertanks

Die inkludierte Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines 2. Abwassertanks“ auf dem Grundstück Flur: 1, Flurst.: 275/7 in der Gemarkung Alf wird unter der Bedingung erteilt, dass nachstehende Nachweise und Unterlagen hier vor Baubeginn vorgelegt werden:

1. der von einer/m Prüffingenieur/in geprüfte Standsicherheitsnachweis (Statik)
2. die von einer/m Prüffingenieur/in geprüften Konstruktions-/Bewehrungspläne

Die Baugenehmigung wird erst wirksam, wenn diese Unterlagen vollständig und mängelfrei hier vorliegen.

Auflagen:

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mittels beigefügten Vordrucks anzuzeigen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
2. Die Stellungnahme des Abwasserwerk der VG Zell vom 24.04.2024 ist zu beachten.
3. Die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell mittels Vordruck anzuzeigen.

Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine Bescheinigung der/des vom Bauherrn beauftragten Prüferin/Prüfer vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.

4. Vor Baubeginn ist gem. § 55 Abs. 1 LBauO eine verantwortliche Bauleiterin/ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

II. Wasserrechtliche Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst die in der **Anlage I** beigefügte Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG). Die darin genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

III. Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Diese Genehmigung umfasst die in der **Anlage II** beigefügte Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen gemäß § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG). Die darin genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

D) Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Die geprüften Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Wasserrecht / Abfallrecht / Abwasser

a) Wasserrecht

Grundsätzlich kommt es im Produktionsbereich zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in geringem Umfang. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die im Herstellungsverfahren eingesetzten Additive und Chemikalien, die Lagermengen und die am Standort befindlichen AwSV-Anlagen.

Folgende Gefahrstoffe wurden in der Stoffliste unter Punkt 7.1 und 7.2 (Formular 4) angegeben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Pulp
- [REDACTED]
- Rivolta B.W.R.210
- PowerCleaner 400
- Styria BAR BIO
- [REDACTED]
- ECC 5330 und 5304
- ESCO 8957
- Innodox 1000

1. Eventuelle Änderungen der Gefahrstoffmengen oder der Einsatz neuer Gefahrstoffe sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen.
2. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes und Prüfung der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist anzulegen und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über Wartungsarbeiten
- b) Daten über wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige
- c) durchgeführte Kontrollen
- d) besondere Vorkommnisse
- e) eventuelle Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die Eigenüberwachung ist für alle Vorgänge schriftlich mit Datum und Handzeichen im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ergänzend sind alle Überwachungsberichte, Begehungen usw. dem Betriebstagebuch beizufügen.

3. Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung mit Betriebsanweisungen zu erstellen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Betriebsordnung muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
- Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
- Verantwortlichkeiten, Organigramm

4. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

b) Abfallrecht

1. Gemäß den Antragsunterlagen Formular 7 kommen gegenüber dem immissionsschutzrechtlich genehmigten und angezeigten Stand der Anlage im Rahmen des Vorhabens lediglich für die Desinfektion des Kühl- und Kaltwasserkreislaufs neue Stoffe zum Einsatz.

Dies sind: ECC 5330, ECSO 8957, Innodox 1000, ECC 5304.

Die neuen Stoffe sind nicht in der *Tabelle 4: Übersicht über die insgesamt im Planzustand resultierenden Abfälle sowie Vermeidungsstrategien* aufgeführt. Die genauen Mengen der Abfälle, die sich durch die Änderung insgesamt ergeben, sind der Unteren Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden vorzulegen.

2. Die anderen produktionsbedingten Abfälle resultieren in Art und Menge unverändert. Die Jahresmengen, die Vermeidungs- Entsorgungs- und Verwertungsstrategien sind in der o.g. Tabelle 4, Kapitel 11 der Antragsunterlagen aufgeführt. Sofern sich hier Änderungen ergeben, sind die genauen Mengen der Abfälle, die sich durch die Änderung insgesamt ergeben, der Unteren Abfallbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden vorzulegen.

c) Abwasser

1. Nach Inbetriebnahme der Änderungsanlage sind regelmäßig Proben aus den **Einleitstellen 1 und 2** des Einleiters zu ziehen und zu analysieren. Die zu untersuchenden Parameter und die Untersuchungshäufigkeit sind im Vorfeld mit der Betriebsleitung auf der Kläranlage Zell-Bullay-Alf, Abwassermeister Christoph Felling, Tel.: 06542-21777 abzustimmen.

In den ersten beiden Monaten nach Inbetriebnahme sind engmaschige Beprobungen (mindestens zweimal pro Woche) und - sofern in dieser Zeit keine Überschreitungen der Richtwerte festgestellt werden - in größeren Abständen (einmal in 14 Tagen sowie später dann einmal im Monat) 24-Stunden-Mischproben zu ziehen und zu untersuchen.

Die Kosten für diese Mischproben sowie deren Analyse gehen zu Lasten des Antragstellers (§ 6 Absatz 1 und 3 Allgemeine Entwässerungssatzung der VG Zell in Verbindung mit § 28 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der VG Zell).

2. Sollten die Mess- und Analyseergebnisse eine weitergehende Behandlung des Industrieabwassers erfordern, wird das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell diese gegenüber dem Genehmigungsinhaber entsprechend geltend machen.

III. Brandschutz

Die im Brandschutzkonzept der der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, 06130 Halle (Saale), Merseburger Str. 237 vom 25.07.2024 enthaltenen bzw. aufgeführten Anforderungen an den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.

IV. Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Die Arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Auflagen 1.1 – 1.11, sowie die immissionsschutzrechtlichen Auflagen 2.1 – 2-8 aus dem Genehmigungsbescheid vom 15.12.2022 (Az.: BIM-Z 1392/2021) bleiben weiterhin gültig.

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Arbeits-, Pausen- und Bereitschaftsräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben, um einen visuellen Kontakt zur Umwelt zur ermöglichen.

Grundsätzlich ist eine direkte Sichtverbindung unmittelbar ins Freie sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, kann auch eine Sichtverbindung in einen großräumigen Innenbereich, der durch Tageslicht beleuchtet wird, oder mit einer Sichtverbindung mittelbar ins Freie durch einen anderen Raum hindurch, ausreichend sein.

- 1.2 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen

während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

In der Regel ist dies gegeben, wenn folgende Mindestöffnungsflächen für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung vorhanden sind:

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m ² /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m ² /10 m ² Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = 5,0 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,60

Tab.: Die angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zu- und Abluftflächen

Alternativ dazu ist der Einbau einer Lüftungstechnischen Anlage möglich.

Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

- 1.3 Hinsichtlich der geplanten Büroräume sind bei der Planung und Einrichtung die raumakustischen Anforderungen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 3.7 zu beachten und einzuhalten.
- 1.4 Die Fußböden in den Arbeitsräumen, den Arbeitsbereichen und den betrieblichen Verkehrswegen müssen so beschaffen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, der betrieblichen Verhältnisse und der Witterungseinflüsse sicher benutzt werden können.

Dies ist gewährleistet, wenn der Bodenbelag in den einzelnen Bereichen der jeweils angegebenen Bewertungsgruppe des Anhangs 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entspricht.

- 1.5 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Durch Änderung entsteht die neue Emissionsquelle EQ02b. Die bereits genehmigte Emissionsquelle EQ02 wird in EQ02a umbenannt.
Die staubförmigen Emissionen im Abgas der neu hinzukommenden Emissionsquelle EQ02b dürfen jeweils folgende Massenkonzentration, bezogen auf das Abgasvolumen im Normalzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach Nr. 5.2.1 TA Luft

20 mg/m^3

Die Emissionsgrenzwerte der bestehenden Emissionsquellen EQ01, EQ02a (vorher EQ02), EQ03a, EQ03b und EQ03c bleiben wie im Genehmigungsbescheid vom 15.12.2022 (Az.: BIM-Z 1392/2021) festgelegt bestehen.

- 2.2 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit der Messung ist eine Stelle, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche nach der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu beauftragen.

Bekanntgegebene Messstellen können u. a. unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse

Poststelle22SGDNord@sgdnord.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

- 2.3 Die Schornsteinhöhe der neu entstehenden Emissionsquelle EQ02b muss gemäß der durchgeführten Schornsteinhöhenermittlung mindestens 3 Meter über Dach und 12,2 Meter über Grund betragen.

E) Begründung

I. Allgemein:

Mit Antrag vom 31.07.2024, hier eingegangen am 02.08.2024, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe - Errichtung u. Inbetriebnahme ■■■■■ neuer Produktionslinien inkl. Pulp-System im Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer Änderungsmaßnahmen - beantragt. Mit aktualisierten Lageplänen zum Thema Entwässerung wurde der Antrag am 30.09.2024 ergänzt.

Dieses Änderungsvorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 16, 6 und 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) i. V. m. der Ziff. 6.2.1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Änderung an der bestehenden Anlage stellt eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil sie die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs darstellen und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe. Sie fällt unter die Nr. 6.2.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1

a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe nach Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Die Tätigkeit ist unter 6.1 b) in Anhang I der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED – Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: (...) b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag) genannt. Auch hier ist ein förmliches Verfahren vorgesehen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im vorliegenden Verfahren wurde ein entsprechender Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt und ausführlich begründet.

Nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten liegen hier die entsprechenden Voraussetzungen vor. Bei planmäßigem Betrieb ist somit davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Auswirkungen auf Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der fehlenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen nicht zu erwarten. Auch sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen absehbar.

Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens abgesehen wird.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs.1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen wurde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentlicher Belange), Stellungnahmen eingeholt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Zell
- Ortsgemeinde Alf
- Untere Naturschutzbehörde

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Brandschutztechnischer Bediensteter der Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Kreiswasserwerk

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Vorhaben – teils unter Auflagen – zugestimmt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid u. a. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde, des Kreiswasserwerkes, der Ortsgemeinde Alf und der Verbandsgemeinde Zell wurden keine grundsätzlichen Einwendungen/Beschränkungen geltend gemacht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziff. 6.2.2 der Anlage 1 über UVP-pflichtige Vorhaben des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde entsprechend § 5 UVPG in den Kreisnachrichten, auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 27.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Europäische Industrieemissionsrichtlinie. Somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In den Antragsunterlagen ist bereits eine Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB im Rahmen der „Ergänzung der Dokumentation zum Ausgangszustandsbericht“ der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom Juli 2024 erfolgt, aus welcher sich ergibt, dass kein AZB erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass in der betreffenden Anlage lediglich mit Kleinstmengen an relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Im Ergebnis kann, soweit relevante gefährliche

Stoffe gehandhabt werden, eine Verschmutzungsmöglichkeit aufgrund der bestehenden und vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (sog. AwSV Plus Standard) ausgeschlossen werden. Damit ist im Ergebnis der Relevanzprüfung die Erstellung eines AZB nicht erforderlich. Der AZB wird somit für die Errichtung von IED-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV nicht benötigt.

IED-Anlagen müssen die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken) einhalten, es sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen.

Die Herstellung von Herstellung von Papier, Karton und Pappe zählt zu den in der Nr. 6.1 der IE-Richtlinie genannten Verfahren.

Für die Herstellung von Papier und Karton existiert ein Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 6750).

Die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (Sept. 2014, Az. C(2014) 6750) wurden im nationalen Recht in zwei Regelwerken abgebildet:

- TA Luft (2021)
- Anhang 28 der Abwasserverordnung

Mit dieser Entscheidung werden die Anforderungen der TA Luft 2021 umgesetzt. Die Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung an die Vermeidung von Abwasser aus der Papierherstellung durch produktionsintegrierte Maßnahmen werden im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Genehmigung umgesetzt. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen identisch mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu fordernden Abfallvermeidungsmaßnahmen, da hier der Begriff Abfall auch das anfallende Produktionsabwasser umfasst.

Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt. Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in diesem Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen für die beantragte Anlage die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die vorgelegten Antragsunterlagen geben den Stand der Technik wieder, weshalb bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung in den Ziffern I bis VIII genannten Nebenbestimmungen insbesondere sichergestellt wird, dass von dem konkreten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungs-

voraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen und gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

II. Begründung der (abwasser-/) wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Grundsätzlich bestehen gegen die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe - Errichtung u. Inbetriebnahme ■■■■■ neuer Produktionslinien inkl. Pulp-System im Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer Änderungsmaßnahmen in der Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstück 2018/2 keine Bedenken seitens der Unteren Wasserbehörde, wenn die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das beim Betrieb der Produktionsanlagen zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen aus Papierfasern anfallende Abwasser unterliegt dem Anhang 28 „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“, Teil D der Abwasserverordnung (AbwV). Dessen Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Es fallen 4 Teilströme an, welche über 2 Einleitstellen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die Teilströme QP1 (Abreinigung der Anlagen Fiber 1-3) und QP2 (Fiber 3 – CSS4 und CSS 5) werden über die Einleitstelle 2 abgeleitet und die Teilströme QP3 (Fiber 1 – CSS 1) und QP4 (Fiber 2 – CSS 3) werden über die Einleitstelle 1 abgeleitet. Die beiden Teilströme des Kondensates und der äußeren Abreinigung werden nicht separat erfasst, da diese weniger als 2 % des Gesamtabwasserstromes ausmachen. Diese Teilströme werden der Einleitstelle 1 zugeführt und somit indirekt miterfasst.

Durch die geplante Erweiterung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der genehmigten Gesamt-Einleitmenge aus dem Herkunftsbereich der Produktion. Im Rahmen des Betriebs hat sich gezeigt, dass die im ursprünglichen Antrag festgelegten Teil-Mengen des kontinuierlich anfallenden Produktionsabwassers (Bleeding) aus den drei Fiber-Bereichen in der Praxis leicht geringer sind. Zudem waren ursprünglich im Bereich Fiber 3 ■■■■■ Linien statt der aktuell installierten vier Linien geplant, so dass sich ein Teil dieser genehmigten Abwassermenge in den Bereich Fiber 2 verschiebt. Das bedeutet, dass die geplante Erweiterung insgesamt mengenmäßig durch die bestehende wasserrechtliche Indirekteinleitgenehmigung abgedeckt ist. In dem Bereich des bestehenden Abwassertanks soll ein weiterer Abwassertank (analog Bestand) installiert werden, um den Pufferspeicher zu erweitern und hiermit Spitzen abzufangen bzw. ein zusätzliches Reservevolumen aufzufangen, wenn beispielsweise bei Hochwasser nicht in den Kanal entwässert werden kann. Die genehmigte Einleitmenge wird auch durch diese geplante Maßnahme nicht verändert.

Die vorhandene Indirekteinleitgenehmigung muss daher dahingehend angepasst werden, dass sich die festgelegten Mengen der Abwasserströme der Probenahme- bzw. Überwachungsstellen QP2 bis 4 reduzieren bzw. zwischen den Fiber-Bereichen verschieben.

Es ergibt sich zusätzlich Änderungsbedarf dahingehend, dass die vorhandene Indirekteinleitgenehmigung um zusätzliche Abwasserströme aus dem Kühlwassersystem (Verdunstungskühlanlagen 1-4 (Anhang 31 Abwasserverordnung)) ergänzt bzw. erweitert wird. Diese Abwasserströme werden über die Einleitstelle 1 der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Bezüglich der Ausführungen unter 11.2.2 der Antragsunterlagen „Abwasser aus der Produktion“ heißt es, dass die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe **im Wesentlichen** gut abbaubar sind, der Stickstoff- und Phosphorgehalt des Abwassers rohstoffbedingt **meist** niedrig ist und dass das Abwasser aus der Papierherstellung **adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) enthalten kann**.

Die im vorstehenden Absatz schwarz hervorgehobenen Textstellen stellen Aussagen dar, die Spielraum lassen bzw. nicht bestimmt genug sind und die die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen (z.B. Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung der VG Zell).

Die bislang durch die Mitarbeiter des Abwasserwerks bei der Einleitstelle der Fa. Huhtamaki in den öffentlichen Schmutzwasserkanal entnommenen Proben (24-Stunden-Mischproben seit Juli 2021) lagen hinsichtlich der Parameter absetzbare Stoffe, Phosphat, Stickstoff, CSB und pH-Wert alle unterhalb der in unserer „Allgemeine Entwässerungssatzung“ festgeschriebenen Grenzwerte. Den Parameter „AOX“ kann jedoch im Labor des Abwasserwerks **nicht** bestimmt werden.

Um unerwartete Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten im Rahmen der Abwasserbehandlung/-Reinigung auf der Kläranlage Zell-Bullay-Alf, z.B. durch deutlich erhöhte Parameter beim Stickstoff, Phosphat, AOX, pp. zu vermeiden, ist die regelmäßige Entnahme und Analyse von Proben aus den Einleitstellen 1 und 2 des Einleiters erforderlich.

Die im Bescheid aufgenommen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts erforderlich.

III. Begründung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 5 Nr. 1 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

IV. Begründung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Seitens des feuerwehrtechnischen Bediensteten bestehen gegen die Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe - Errichtung u. Inbetriebnahme vier neuer Produktionslinien inkl. Pulp-System im Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer Änderungsmaßnahmen - keine Bedenken, wenn die im Brandschutzkonzept der

Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, 06130 Halle (Saale), Merseburger Str. 237, vom 25.07.2024 enthaltenen bzw. aufgeführten Anforderungen an den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz beachtet und umgesetzt werden. Das Brandschutzkonzept ist inhaltlich plausibel und als Grundlage zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzuerkennen.

V. Begründung der arbeitsschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 6.2.1 der 4. BImSchV bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

F) Kostenfestsetzung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden mit gesondertem Gebührenbescheid festgesetzt.

G) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Hinweis:

Die Übermittlung eines Widerspruchs in der Form einer an eine einfache E-Mail angehängten Datei wahrt die Schriftform nicht, auch wenn diese eine eingescannte Unterschrift enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Sonja Roeder

- Anlagen:**
- Indirekteinleitergenehmigung (Anlage I)
 - Genehmigung nach TEHG (Anlage II)
 - 1 Ordner Antragsunterlagen (Exemplar 2)